

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 15. November 1983

Rechtsverordnung zur Ehevorbereitung auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuchs. — Hinweise zur Anwendung des Eherechts nach Inkrafttreten des neuen Codex Juris Canonici. — Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung. — Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg vom 3. 3. 1978 (Amtsbl. S. 317). — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dauer des Erholungsurlaubs der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes im Erzbistum Freiburg vom 30. August (Amtsbl. S. 349). — Verordnung betreffend Einsetzung einer Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung). — Umpfarrung der Filiale Seckach-Zimmern von Adelsheim nach Seckach, St. Sebastian. — Änderung der Geschäftsverteilung im Erzb. Ordinariat. — Gestellungsleistungen für Ordensangehörige. — Mitarbeitervertretungen. — C-Ausbildung für Kirchenmusiker. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Ernennungen. — Berichtigung. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 111

**Rechtsverordnung zur Ehevorbereitung auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuchs**

1) Hiermit bevollmächtige ich die Priester, die im Erzbistum Freiburg allgemeine Trauungsvollmacht haben, Katholiken, die entweder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Wohnsitz oder Quasiwohnsitz haben oder getraut werden, die nach can. 1124 CIC von 1983 erforderliche Genehmigung zur Eingehung einer konfessionsverschiedenen Ehe zu erteilen und vorsorglich vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß der katholische Partner die im Brautexamensprotokoll unter B II aufgeführten Fragen bejaht und ein Ehehindernis nicht vorliegt.

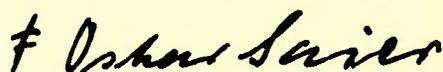
Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Priester, die Genehmigung nicht erteilen zu können, soll er das Genehmigungsgesuch dem Ortsordinarius vorlegen.

2) Der unter 1) genannte Personenkreis wird bevollmächtigt, von den Proklamationen zu dispensieren, falls ein rechtmäßiger Grund vorliegt.

3) Die Normen der Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motuproprio Matrimonia mixta über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener und religionsverschiedener Ehen vom 23. 9. 1970 (Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1970, 149 bis 156) bleiben als Diözesangesetz weiterhin in Geltung, soweit sie dem Codex Juris Canonici von 1983 nicht widersprechen.

4) Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Ersten Adventssonntag (27. November) 1983 usque ad revocationem in Kraft.

Freiburg i. Br., den 1. November 1983



Erzbischof

Nr. 112

Ord. 1. 11. 83

**Hinweise zur Anwendung des Eherechts nach Inkrafttreten des neuen Codex Juris Canonici**

Der neue CIC hat die Regelung verschiedener Rechtsmaterien den Bischofskonferenzen bzw. den Diözesanbischöfen übertragen. Dazu gehören im Eherecht das Brautexamen und die Einzelbestimmungen für die Ehevorbereitung (can. 1067) und für religions- bzw. konfessionsverschiedene Ehen (can. 1086 § 2 mit 1126). Diese durch die Deutsche Bischofskonferenz zu erlassenden Partikulargesetze werden bis zum Inkrafttreten des CIC am Ersten Adventssonntag dieses Jahres noch nicht erlassen sein. Aus diesem Grunde stehen neue Formulare für das Brautexamensprotokoll noch nicht zur Verfügung, so daß die bisherigen weiterhin in Gebrauch bleiben.

Wir geben im folgenden einige Hinweise, wie bis zum Inkrafttreten der partikularrechtlichen Regelungen bzw. bis zum Vorliegen neuer Formulare vorzugehen ist.

1) Derselbe Personenkreis, der bisher Vollmacht hatte zur Dispensgewährung vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit, kann künftig unter denselben Voraussetzungen wie bisher die *Genehmigung* zur Eingehung einer konfessionsverschiedenen Ehe erteilen. Der Wortlaut im Brautexamensprotokoll unter D I ist wie folgt zu ändern: „Kraft verliehener Vollmacht genehmige ich hiermit die Eingehung der konfessionsverschiedenen Ehe und erteile ad cautelam Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit. Die Proklamationen können entfallen.“

2) Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform ist wie bisher vom Ortsordinarius zu erbitten.

3) Der neue CIC kennt nur noch trennende Eehindernisse, deren Befreiung vom Ortsordinarius zu erbitten ist, sofern sie dispensabel sind:

- a) Alter (can. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, *impotentia coeundi* (can. 1084);
- c) bestehendes Eheband (can. 1085);
- d) Religionsverschiedenheit (can. 1086);
- e) Heilige Weihen (can. 1087), Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten;
- f) öffentliches ewiges Gelübde der Keuschheit in einem Ordensinstitut (can. 1088), bei Orden päpstlichen Rechts Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten;
- g) Entführung (can. 1089);
- h) *crimen*, nur noch bei Gattenmord (can. 1090), Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten;
- i) Blutsverwandschaft in allen Graden der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zu den Geschwisterkindern, aber andere Zählweise (can. 1091);
- k) Schwägerschaft, nur noch in allen Graden der geraden Linie (can. 1092);
- l) öffentliche Ehrbarkeit, nur noch im ersten Grad der geraden Linie (can. 1093);
- m) Gesetzliche Verwandschaft aus Adoption, in allen Graden der geraden Linien und in der Seitenlinie Adoptivgeschwister (can. 1094).

Die Anmerkung 1 des Brautexamensprotokolls ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

- 4) Ein Trauungsverbot liegt nach can. 1071 CIC vor:
- a) bei einer Eheschließung Wohnsitzloser;
  - b) bei einer Eheschließung, die nach staatlichem Recht nicht anerkannt wird oder nicht geschlossen werden darf;

c) bei Brautleuten, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung zu erfüllen haben;

d) bei offenkundig vom katholischen Glauben abgefallenen Brautleuten;

e) bei Brautleuten, die mit einer Zensus behaftet sind;

f) bei Minderjährigen, die ohne Wissen oder gegen den vernünftigen Willen der Eltern heiraten möchten;

g) bei Mitwirkung eines Stellvertreters gem. can. 1105.

In diesen Fällen ist die *Trauerlaubnis* beim Ortsordinarius zu erbitten. Anmerkung 1 des Brautexamensprotokolls ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

5) Das *Nihil obstat* ist bei Vorliegen der in Anm. 4 des Brautexamensprotokolls genannten Tatbestände (ausgenommen d, siehe aber oben 4a) auch weiterhin einzuholen.

6) Zuständig für die Ehevorbereitung und Eheschließung ist der Pfarrer des katholischen Bräutigams oder wahlweise der katholischen Braut, in dessen Bereich diese ihren Wohnsitz, Quasiwohnsitz oder Einmonatsaufenthalt haben.

7) Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen über die Ehevorbereitung und die Aufnahme des Brautexamensprotokolls, insbesondere über die Feststellung von Taufe und Ledigenstand der Brautleute weiter.

Hinsichtlich der konkreten Einzelheiten über Neuerungen im Eherecht des CIC von 1983 verweisen wir auf die Informationen bei den Herbstkonferenzen dieses Jahres und die einschlägige Literatur.

Nr. 113

### Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung

Mit dem am 27. November 1983 in Kraft tretenden neuen Codex Iuris Canonici gilt im Bereich des Erz-Bistums Freiburg für die Absolution in der Beichte von der Exkommunikation wegen Abtreibung folgende Regelung.

*Wenn ein Priester im Dringlichkeitsfall des can. 1357 § 1 von der Exkommunikation des can. 1398 wegen Abtreibung absolviert hat, wird auf den gemäß can. 1357 § 2 erforderlichen Rekurs an den Diözesanbischof verzichtet mit der Weisung, daß der Beichtvater selbst dem Pönitenten eine angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses auferlegt.*

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung vom 19. bis 22. September 1983 in Fulda empfohlen, daß in allen ihren Diözesen hinsichtlich der Absolution bei Abtreibung einhellig in dieser Weise verfahren wird.

Zum Verständnis der Regelung sei auf die hier maßgeblichen Normen des neuen Codex Iuris Canonici verwiesen:

*Can. 1398* stellt die Strafnorm auf: „Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.“ Als Tatstrafe (*poena latae sententiae*) tritt die *Exkommunikation mit der Tat von selbst* ein, ohne daß es einer Verhängung durch den kirchlichen Obern bedürfte. Außer der Mutter, die die Abtreibung veranlaßt, und dem Arzt, der sie vornimmt, verfallen aber auch alle Mittäter, „wenn ohne ihr Handeln die Straftat nicht begangen worden wäre“ (*can. 1329 § 2*), von selbst der gleichen Exkommunikation; so etwa der Kindesvater oder Angehörige, falls ohne ihr Drängen die Mutter die Abtreibung nicht hätte vornehmen lassen.

Die *Aufhebung der Exkommunikation* wegen Abtreibung steht, da diese Strafe nicht dem Apostolischen Stuhl reserviert ist, an sich dem Diözesanbischof zu (*can. 1355 § 2*). Doch sieht der Codex die Möglichkeit vor, daß der *Beichtvater im Dringlichkeitsfall* schon von sich aus innerhalb der Beichte von der Exkommunikation absolviert und hierauf auch die sakramentale Lossprechung von den Sünden erteilen kann (*can. 1357 § 1*). Der *Dringlichkeitsfall* ist nach dem genannten Praragraphen immer dann gegeben, wenn es dem Pönitenten hart wäre, ohne sakramentale Lossprechung in seiner schweren Sünde solange zu verbleiben, bis er die Absolution von der Exkommunikation beim zuständigen Obern, hier beim Diözesanbischof erlangt hätte.

Doch muß der Beichtvater, wenn er in derartigem *Dringlichkeitsfall* von der Exkommunikation absolviert, gemäß *can. 1357 § 2* dem Pönitenten die Pflicht auferlegen, daß nachträglich noch ein *Rekurs*, in der Regel an den zuständigen Diözesanbischof, eingelegt wird und die darauf ergehende Entscheidung abzuwarten ist. Den *Rekurs* kann der Pönitent selbst vornehmen. An seiner Statt kann aber auch der Beichtvater an den Bischof rekurrieren; dann freilich wegen des Beichtgeheimnisses, ohne den Namen des Pönitenten zu nennen; in letzterem Fall müßte der Pönitent nach etwa vier Wochen zum Beichtvater zurückkehren, um die vom Bischof auferlegte Weisung entgegenzunehmen. Die genannte *Rekurspflicht* gilt „sub poena reincidentiae“ (*can. 1357 § 2*), so daß bei ihrer schuldhaften Unterlassung die nachgelassene Strafe der Exkommunikation von selbst wieder einträte.

*Auf diese an sich bestehende Rekurspflicht* ist nun mit der eingangs wiedergegebenen Regelung innerhalb des Erz-Bistum Freiburg *verzichtet*. Wohl ist der absolvierende Beichtvater dann gehalten, seinerseits dem Pönitenten eine der Schwere der Straftaten angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses aufzuerlegen.

Für den dargelegten *Verzicht* auf den *Rekurs* sind allein *seelsorgliche* Gründe maßgebend. Pastorale Erfahrung lehrt, daß gerade beim Delikt der Abtreibung, das der Pönitent im besonderen Maß von völliger Verschwiegenheit umgeben wissen will, die Pflicht eines weiteren *Rekurses* blockierende Hemmungen auslöst, die selbst den Bußwilligen allzuleicht zurückschrecken lassen. Der Seelsorger wird oft genug dankbar sein, wenn er, ohne den Ernst des Delikts im mindesten abschwächen zu wollen, von sich aus dem Pönitenten abschließend die *Aussöhnung* gewähren kann.

Keineswegs soll mit dem erwähnten *Verzicht* auf den *Rekurs* das Delikt der Abtreibung irgendwie verharmlost werden. Ganz im Gegenteil, es ist die erklärte Absicht des neuen Codex Iuris Canonici die *Schwere dieses Delikts* hervorzukehren. Denn bei der Erarbeitung des neuen Codex hat man die früher recht hohe Zahl der von selbst eintretenden Exkommunikation bewußt auf ein Minimum reduziert. Außer den fünf dem Apostolischen Stuhl reservierten Fällen (*cann. 1367, 1370 § 1, 1378 § 1, 1382, 1388 § 1*) sind nur noch zwei *Canones* mit von selbst eintretender Exkommunikation übriggeblieben, nämlich *can. 1364* für *Apostasie, Häresie und Schisma* sowie eben *can. 1398* für *Abtreibung*. Die zahlreichen anderen von selbst eintretenden Exkommunikationen des früheren Rechts entfallen mit dem neuen Codex. Wenn man, obschon man so viele Exkommunikationen gestrichen hat, trotzdem für die Abtreibung an dieser schwersten Kirchenstrafe festhält, zeigt dies zur Genüge, wie ernst die Kirche diesen ungeheuerlichen Angriff gegen das ungeborene Leben im Mutterschoße nimmt. Mit solcher Strafnorm, die als eine der ganz wenigen aufrechterhalten blieb, dokumentiert die Kirche vor aller Welt, wie sie über die Tötung des ungeborenen Kindes denkt und urteilt.

Der Beichtvater, an den sich der Pönitent um Absolution wendet, wird ihm auch ohne die *Rekurspflicht* die ganze Schwere seines Tuns ins Bewußtsein rufen, ihm aber bei echter Reue und Umkehr die volle *Aussöhnung* mit Gott und der Kirche gewähren können.

Freiburg, den 4. November 1983

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 114

**Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg vom 3. 3. 1978 (Amtsbl. S. 317)**

Zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg wird, nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgende

**Verordnung**

erlassen:

**§ 1**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3) Nebenberufliche Kirchenmusiker werden entsprechend ihren Dienstleistungen, die jährlich zu überprüfen sind, vergütet. Die derzeit gültigen Sätze sind:

Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. An Sonntagen, Feiertagen, Vorabenden				
a) in Meßfeiern und Vespern				
1) Orgelspiel	35,—	28,—	21,—	14,—
2) Chorleitung (mit Einsingen)	35,—	28,—	21,—	14,—
3) Orgelspiel und Chorleitung	40,—	33,—	26,—	19,—
b) in Andachten und Wortgottesdiensten (Orgelspiel oder/und Chorleitung)	26,—	21,—	15,—	10,—
2. An Werktagen				
Orgelspiel in Meßfeiern, Andachten und Wortgottesdiensten	26,—	21,—	15,—	10,—
3. Chorprobe (1 Doppelstunde)	69,—	58,—	46,—	32,—

Mit diesen Beträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten“.

**§ 2**

(1) § 9 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien erhalten 80% der Vergütungssätze von Gruppe A;“.

(2) In § 9 Abs. 4 ist folgende neue Nr. 3 einzufügen:

„3. Studierende der Kirchenmusik an einer Hochschule für Musik sowie Studierende der Schulmusik mit den Fächern Orgelspiel oder Chorleitung erhalten 80% der Vergütungssätze von Gruppe B.“

**§ 3**

(1) § 9 Abs. 7 tritt außer Kraft.

(2) Soweit Kirchenmusiker bei Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 9 Abs. 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker i. d. F. vom 3. 3. 1978 einen Anspruch auf Zahlung einer Dienstalterszulage besitzen, wird diese bisherige Zulage nach dem Stand vom 31. 12. 1983 auch weiterhin gewährt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

7800 Freiburg i. Br., den 17. Oktober 1983

**Erzbischof**

Nr. 115

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dauer des Erholungsurlaubs der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes im Erzbistum Freiburg vom 30. August 1982 (Amtsblatt S. 349)**

Zur Änderung der Verordnung über die Dauer des Erholungsurlaubs der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes im Erzbistum Freiburg vom 30. August 1982 wird, nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgende

**Verordnung**

erlassen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Dauer des Erholungsurlaubs der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes im Erzbistum Freiburg erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf

5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (5-Tage-woche), beträgt

bis zum vollendeten	bis zum vollendeten	nach vollendetem
30. Lebensjahr	40. Lebensjahr	40. Lebensjahr
26 Arbeitstage	29 Arbeitstage	30 Arbeitstage

(2) Der Erholungsurlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (6-Tageweche), beträgt

bis zum vollendeten	bis zum vollendeten	nach vollendetem
30. Lebensjahr	40. Lebensjahr	40. Lebensjahr
31 Arbeitstage	35 Arbeitstage	36 Arbeitstage.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1983 in Kraft.

7800 Freiburg i. Br., den 17. Oktober 1983

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

dem Tag nach Ablauf der Amtsperiode der vorhergehenden Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr“.

§ 2

Dem § 18 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können auf Antrag in angemessenem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden“.

§ 3

In § 19 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung werden die Worte „zunächst für die Dauer einer Amtsperiode“ gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

7800 Freiburg i. Br., den 17. Oktober 1983

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 116

**Verordnung betreffend Einsetzung einer Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung)**

Zur Änderung und Ergänzung der Bistums-KODA-Ordnung vom 29. Mai 1979 (Amtsblatt S. 127) in der Fassung vom 6. November 1979 (Amtsblatt S. 193) wird die folgende

**Verordnung**

erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung erhält folgende Fassung:

„Die Amtsperiode der Kommission beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentritt, frühestens mit

Nr. 117

**Umpfarrung der Filiale Seckach-Zimmern von Adelsheim nach Seckach, St. Sebastian**

Die Filiale Seckach-Zimmern trennen Wir hiermit von der römisch-katholischen Pfarrei Adelsheim, St. Marien, los und teilen sie der römisch-katholischen Pfarrei Seckach, St. Sebastian, zu.

Am Bestand der rechtspersonlichen Kirchengemeinde Zimmern tritt hierdurch keine Änderung ein.

Freiburg, den 23. Oktober 1983

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 118

Ord. 22. 9. 83

### Änderung der Geschäftsverteilung im Erzb. Ordinariat

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 haben sich folgende Änderungen in der Geschäftsverteilung des Erzb. Ordinariats ergeben.

Dr. Zwingmann wurde Persönlicher Referent des Herrn Erzbischofs.

In der Abt. I wurde Ordinariatsrat Dr. Gabel für das Bonifatiuswerk zuständig. Ordinariatsrat Dr. Zwingmann übernahm das neugebildete Referat „Kirchliche Hilfswerke“ (Missio, Adveniat, Misereor) zusätzlich zum Referat „Ausländerseelsorge“.

Das Referat „Gemeindereferenten“ wurde der Abt. V zugeordnet und wird wie bisher von Frau Bredlow wahrgenommen.

Leiter der neugebildeten Stabsstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Neue Medien, Gesellschaftspolitische Fragen) wurde Ordinariatsrat Dr. Uhl; weiterhin ist er Leiter der Abt. II.

Nr. 119

Ord. 3. 8. 83

### Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Laut Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. Juni 1983 bleibt der normale Satz der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige unverändert. Die Leistungen sind demnach weiterhin in der Höhe zu entrichten, wie sie zum 1. Januar 1983 festgesetzt wurden (vgl. Amtsblatt 1982, Nr. 27, S. 386).

Nr. 120

Ord. 24. 10. 83

### Mitarbeitervertretungen

Der Wahlausschuß für die Wahl einer Mitarbeitervertretung der Gemeindereferenten und Sozialarbeiter im pastoralen Dienst hat auf seiner Sitzung am 13. Juli 1983 folgendes Wahlergebnis ermittelt, das gemäß § 10 Abs. 7 MAVO bekanntgegeben wird:

Es wurden als Mitglieder der Mitarbeitervertretung gewählt

Frau Barbara Kappeler	mit 64 Stimmen,
Herr Georg Grädler (Schriftf.)	mit 62 Stimmen,

Frau Rosa Auer	mit 61 Stimmen,
Frau Roswitha Will	mit 55 Stimmen,
Frau Elisabeth Schindler	mit 54 Stimmen,
Frau Gundula Müller (Vorsitzende)	mit 49 Stimmen,
Sr. Hildegard Rösen	mit 45 Stimmen,

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt

Frau Monika Keller	mit 41 Stimmen,
Frau Margareta Schmidt	mit 36 Stimmen,
Frau Agnes Ortlieb	mit 34 Stimmen,
Frau Rita Thomann	mit 30 Stimmen,
Frau Anna-Elisabeth Braun	mit 18 Stimmen,

Der Wahlausschuß für die Wahl einer Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten-/referenten hat auf seiner Sitzung am 27. Juni 1983 folgendes Wahlergebnis ermittelt, das gemäß § 10 Abs. 7 MAVO bekanntgegeben wird:

Es wurden als Mitglieder der Mitarbeitervertretung gewählt

Frau Elisabeth Schieffer (Stellvertr.)	mit 26 Stimmen,
Herr Helmut Link (Vorsitzender)	mit 23 Stimmen,
Frau Eva-Maria Biel-Hözl (Schriftführerin)	mit 20 Stimmen.

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt

Herr Günter Heizmann	mit 19 Stimmen,
Herr Bernhard Bayer	mit 17 Stimmen,
Herr Adalbert Kuhn	mit 15 Stimmen.

Der Wahlausschuß für die Wahl einer Mitarbeitervertretung der Religionslehrer hat auf seiner Sitzung am 13. Juni 1983 folgendes Wahlergebnis ermittelt, das gemäß § 10 Abs. 7 MAVO bekanntgegeben wird:

Es wurden als Mitglieder der Mitarbeitervertretung gewählt

Herr Manfred Ronellenfitsch (Stellvertr.)	mit 103 Stimmen,
Frau Rosemarie Groetzki (Schriftf.)	mit 95 Stimmen,
Herr Karl Völlinger (Vorsitzender)	mit 91 Stimmen,
Frau Marianne Schnitzer	mit 84 Stimmen,
Frau Ursula Kretz	mit 83 Stimmen,
Frau Hildegard Englert	mit 83 Stimmen,
Herr Alfred Heizmann	mit 81 Stimmen,
Herr Wolfgang Schmeiser	mit 77 Stimmen,
Herr Manfred Hartmann	mit 70 Stimmen,

(durch Losentscheidung).

Als Ersatzmitglied wurde gewählt

Herr Michael Peters	mit 70 Stimmen.
---------------------	-----------------

Nr. 121

Ord. 21. 10. 83

### C-Ausbildung für Kirchenmusiker

Nachdem nun für alle Regionen der Erzdiözese Bezirkskirchenmusiker bestellt sind, kann das Ausbildungsangebot für die Vorbereitung auf die C-Prüfung für Kirchenmusiker wie folgt geordnet werden.

Die Lehrgänge dauern zwei bis drei Jahre.

Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen einer Eignungsprüfung mit folgenden Anforderungen:

1. Klavierspiel von 2 Stücken im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach und der leichten Sonaten (Sonatinen) der Wiener Klassik;
2. Gehör: Hören und Nachsingen von Intervallen, Unterscheidung von Dur- und Moll-Dreiklängen, Nachklatschen von Rhythmen.
3. Singstimme: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes nach eigener Wahl.

Das Mindestalter bei Beginn der Ausbildung ist 15 bzw. 16 Jahre; bei der Schlußprüfung muß das 18. Lebensjahr vollendet sein.

Der Bewerber hat eine Stellungnahme des Heimatpfarrers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, daß er am kirchlichen Leben teilnimmt.

Zur Ausbildung gehören Einzelunterricht im Orgelspiel, Gruppenunterricht in anderen für die Prüfung erforderlichen Fächern. Besondere Schwerpunkte bilden zweimal jährlich stattfindende, mehrtägige Intensivkurse als zentrale Unterrichtsmaßnahmen für alle C-Kurs-Teilnehmer der Diözese.

Die Lehrgangsgebühr beträgt monatlich DM 40,—. Die Anmeldung mit Schul- bzw. Berufsabschlußzeugnis ist über den für die entsprechende Region zuständigen Bezirkskirchenmusiker an das Amt für Kirchenmusik zu richten.

### Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Schöne Vierzimmer-Wohnung, ca. 100 qm, im Benefiziatenhaus, Gardebergstraße 8, Überlingen.

Die Wohnung liegt fünf Minuten von der Franziskanerkirche entfernt.

Anfragen sind an Kath. Münsterpfarramt, Münsterplatz 1, 7770 Überlingen zu richten.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. Oktober 1983

die Pfarrei *Sigmaringen St. Fidelis*, Dekanat Sigmaringen Herrn *Albert Hermann Röcker*, Regionaljugendseelsorger der Region Hohenzollern/Meßkirch verliehen.

### Versetzungen

15. Okt.: *Drescher*, Wolfgang Vikar in Nußloch St. Laurentius, in gleicher Eigenschaft nach *Mannheim Hl. Geist*.

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1983

Herrn Ordinariatsrat *Dr. Robert Zollitsch* zum Leiter der „Abteilung V: Seelsorge — Personal“ im Erzbischöflichen Ordinariat ernannt,

mit Wirkung vom 1. August 1983

Herrn *Gerhard Hauk* zum Rektor des Internats der Heimschule St. Landolin Ettenheim ernannt,

mit Wirkung vom 27. September 1983

Herrn Ehrendomkapitular *Hermann Ritter* zum Wirklichen Geistlichen Rat, zum Mitglied des Erzbischöflichen Ordinariats und zum Leiter der „Abteilung I: Seelsorge“ im Erzbischöflichen Ordinariat ernannt,

mit Urkunde vom 19. Oktober 1983

Herrn Geistl. Rat Pfarrer *Hermann Ehrlenbach* in Waldshut-Tiengen 2 zum Dekan des Landkapitels Wutachtal wiederernannt,

mit Wirkung vom 1. April 1984

Herrn Dekan *Heinz Axtmann*, Wiesloch zum Diözesan-Caritasdirektor bestellt.

### Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 18/83 Seite 110 wurde irrtümlich veröffentlicht: Pater Benno Goroll OFM Cap als Pfarrverweser in die Pfarrei Offenburg St. Fidelis,

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 24 · 15. November 1983  
der Erzdiözese Freiburg **M 13 02 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 24 · 15. November 1983

---

Pater Klaus Veit OFM<sup>Cap</sup> als Vikar in die Pfarrei Offen-  
burg St. Fidelis.

Richtig ist:

Pater Benno Goroll OFM<sup>Cap</sup> als vicarius cooperator  
und Pater Klaus Veit OFM<sup>Cap</sup> als vicarius oeconomus in  
die Pfarrei St. Fidelis Offenburg.

**Ausschreibung einer Pfarrei**  
(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

*Karlsruhe 1 Herz-Jesu*, Dekanat Karlsruhe

Meldefrist: 28. November 1983

**Im Herrn ist verschieden**

20. Okt.: *Oser, Augustin*, Geistl. Rat Pfarrer i. R. in  
Obersasbach-Erlenbad, † in Obersasbach-Er-  
lenbad.